

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 19/1686 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

A. Problem

Gemäß § 26 Nummer 8 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) ist die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nach § 544 der Zivilprozessordnung (ZPO) nur zulässig, wenn der Beschwer dewert der Berufungsentscheidung 20 000 Euro übersteigt. Diese Regelung wurde mit dem Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2006 eingeführt, seither mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 30. Juni 2018. Ausgehend von aktuellen Verfahrenszahlen wird befürchtet, dass es bei Wegfall der Wertgrenze zu einer erheblichen Mehrbelastung der Zivilsenate beim Bundesgerichtshof kommen werde.

B. Lösung

Eine Mehrbelastung des BGH soll durch eine Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember 2019 verhindert werden. Während der eineinhalb Jahre soll die Entwicklung der Geschäftsbelastung weiter beobachtet werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1686 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 4. Juni 2018

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Dr. Volker Ullrich
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jens Maier
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Volker Ullrich, Dr. Johannes Fechner, Jens Maier, Katrin Helling-Plahr, Friedrich Straetmanns und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/1686** in seiner 26. Sitzung am 19. April 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 9. Sitzung am 25. April 2018 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 10. Sitzung am 14. Mai 2018 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- Prof. Dr. Reinhard Greger, Richter am Bundesgerichtshof a. D., Universitätsprofessor i. R., Friedrich-Alexander Universität Erlangen Nürnberg
- Prof. Dr. Christian Heinze, LL.M. (Cambridge), Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Institut für Rechtsinformatik, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht, insbesondere Patent- und Markenrecht
- Dr. Peter Kieß, Vorsitzender Richter am Landgericht Dresden
- Bettina Limperg, Präsidentin des Bundesgerichtshofs
- Dr. Bernd Pickel, Präsident des Kammergerichts Berlin
- Dr. Michael Schultz, Schultz und Schott – Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof
- Wolfgang Schwackenber, Deutscher Anwaltsverein e. V., Berlin, Vorsitzender des Ausschusses Familienrecht, Rechtsanwalt und Notar
- Bernhardt Thurn, Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken
- Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M. (Chicago), Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Ökonomie

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 10. Sitzung am 14. Mai 2018 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zwei Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss Stellungnahmen nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

In seiner 12. Sitzung am 4. Juni 2016 hat der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** den Gesetzentwurf abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung anzunehmen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zu dem Gesetzentwurf folgenden Änderungsantrag in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, zur Änderung der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“

2. Folgende neue Artikel 2 und Artikel 3 werden eingefügt:

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 522 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. In § 523 werden die Wörter „oder zurückgewiesen“ gestrichen.

3. § 552a wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Revisionsgericht hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Revision und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Revisionsführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss nach Satz 1 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind. Der Beschluss nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.“

4. In § 708 Nummer 10 werden die Wörter „oder Beschluss gemäß § 522 Absatz 2“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, wird nach § 70 folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Nichtzulassungsbeschwerde

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde (§ 70) unterliegt der Beschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde). §§ 71 bis 74a gelten entsprechend.“

3. Artikel 2 wird Artikel 4 und wie folgt gefasst:

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2018 in Kraft.

(2) Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Drs. 19/1686 soll im letzten Moment lediglich die mit dem 30. Juni 2018 auslaufende Übergangsfrist des § 26 Nummer 8 Satz 1 EGZPO (Mindestbeschwerdewert von 20.000 Euro bei Beschwerden wegen Nichtzulassung der Revision) erneut (zum fünften Mal) nunmehr bis Ende 2019 und damit auf eine bemerkenswerte Gesamt- „Übergangszeit“ von 18 Jahren zur Vermeidung einer Überlastung des Bundesgerichtshofs verlängert werden. Die langjährigen Erfahrungen mit der Vorschrift und weitere Beobachtungen der Entwicklung in Zivilsachen bzw. der Geschäftsentwicklung des Bundesgerichtshofs werden dabei ignoriert. Der Gesetzentwurf bedarf daher dreier Ergänzungen:

Erstens bedarf es der Änderung, dass sofort entscheidungsfähige Reformen des Zivilprozesses vorgenommen werden (Aufhebung der Möglichkeit, Berufungen ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen gemäß § 522 Abs. 2 und 3 ZPO und Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde auch in Familiensachen).

Zweitens bedarf es der Aufforderung an die Bundesregierung, die erneute Übergangsfrist tatsächlich für eine wirksame Reform des Zivilprozesses im Übrigen zu nutzen.

Drittens bedarf es der Änderung des Haushaltsgesetzentwurfes 2018 zwecks Verstärkung der Personalausstattung des Bundesgerichtshofes.

Zu Artikel 2 (Änderung der ZPO – Aufhebung von § 522 Abs. 2,3 ZPO)

Die seit 2011 fakultative Möglichkeit der Berufungszurückweisung im Beschlusswege, also ohne mündliche Verhandlung (§ 522 Abs.2, 3 ZPO), hat sich in zweifacher Weise als offensichtlich dysfunktional erwiesen. Erstens hat sie zu einer höchst unterschiedlichen Entscheidungspraxis bei den Land- und Oberlandesgerichten und damit zu einer rechtsstaatlich bedenklichen Ungleichheit beim Zugang zum Recht geführt. Zweitens hat die seit 2011 gegen solche Beschlüsse statthafte Nichtzulassungsbeschwerde die Zahl der Eingänge beim BGH schlagartig um 1000 Beschwerden pro Jahr erhöht (im Jahr 2017 laut Geschäftsstatistik des BGH insgesamt 1250 auf § 522 Abs. 3 ZPO beruhende Nichtzulassungsbeschwerden). Ein durchgreifender Vorteil der Berufungszurückweisung durch Beschluss anstatt durch Urteil ist dagegen nicht belegbar.

Deshalb wird die Aufhebung von § 522 Abs. 2, 3 ZPO im Schrifttum (siehe zuletzt Greger, http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoeerungen/stellungnahmen/554472

Stellungnahme vom 8. Mai 2018 mit weiteren Nachweisen) und in der Rechtspolitik seit Langem gefordert (vgl. Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD auf Drs.17/4431 und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drs.17/5363 und 18/7359, auf die zur weiteren Begründung verwiesen wird; DAV-Stellungnahme 73/2010). Die Aufhebung würde zu einer sofortigen deutlichen Entlastung des BGH führen.

Aufgrund von Hinweisen der Rechtspraxis in der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 14. Mai 2018 wird zwecks Ermöglichung organisatorischer Umstellung ein Inkrafttreten der Aufhebung ab 1. Januar 2019 vorgesehen (siehe Artikel 4 Absatz 2).

Zu Artikel 3 (Änderung des FamFG – Statthaftigkeit Nichtzulassungsbeschwerde)

Seit der Zivilprozessreform 2001 besteht das Revisionsystem aus Zulassungsrevision und Nichtzulassungsbeschwerde. Die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unverzichtbarer Bestandteil dieses auf die Ziele der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung ausgerichteten Systems (siehe zuletzt Stellungnahme Wagner vom 14. Mai 2018, S. 1-4 http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoeerungen/stellungnahmen/554472). Anders als in der ZPO kennt das FamFG nur die Zulassung der Rechtsbeschwerde, nicht aber eine Beschwerde gegen deren Nichtzulassung. Für diesen Unterschied ist kein durchgreifender Grund ersichtlich. Einer Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im allgemeinen Zivilprozess entspricht die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im familiengerichtlichen Verfahren. Gerade auch im familiengerichtlichen Verfahren ist es geboten, zunehmend zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu gelangen. Das ist aber nur möglich, wenn der Bundesgerichtshof in größerem Maße dazu angehalten werden kann, für Einheitlichkeit und Fortentwicklung des Rechts Sorge zu tragen (vgl. DAV-Stellungnahme vom 14. Mai 2018, ebenda).

Gegen die Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen wird gelegentlich vorgetragen, dass dies zu einer Spaltung der BGH-Rechtsprechung führen könnte, wenn in Folge dann ggf. zunehmender Eingänge ein weiterer Spruchkörper mit dem Familienrecht befasst werden müsste. Selbst wenn dies trotz sachgerechter Geschäftsverteilung und ggf. Nutzung der Vereinheitlichungsmöglichkeit durch Befassung des Großen Senats (§ 132 GVG) überhaupt der Fall sein könnte, ist dies kein durchgreifendes Argument gegen gleiche Zugangsmöglichkeit zur Revision auch in Familiensachen.

Eine Mindestbeschwer für die Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen ist schon angesichts der Systemwidrigkeit der Mindestbeschwer wegen des fehlenden Sachzusammenhangs zwischen Mindestbeschwer und den Zielen der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung (vgl. Stellungnahme Wagner vom 14. Mai 2018, aaO S. 4f) sowie angesichts der Reformbedürftigkeit der Mindestbeschwer im allgemeinen Zivilprozess und der Reformbedürftigkeit des Umgangs mit Nichtzulassungsbeschwerden beim BGH nicht vorgesehen. Hier wird es insbesondere auf sachgerechte funktionale Äquivalente zur Mindestbeschwer ankommen.

Die Arbeitsfähigkeit des BGH – zusätzlich zur Entlastung durch die Aufhebung von § 522 Abs. 2, 3 ZPO – kann bei Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde auch in Familiensachen durch Einrichtung eines weiteren Zivilsenats sichergestellt werden. Die Haushalts- und Stellenplanvoraussetzungen dafür sind durch entsprechende Verstärkung im Haushaltsentwurf 2018 beim Einzelplan 07 zu schaffen, so dass ein zusätzlicher Senat ab 2019 arbeitsfähig ist (siehe nachrichtlich beigefügter Haushaltsantrag für den Haushaltsausschuss).

Um Zeit für organisatorische Vorkehrungen zu schaffen, ist für die Änderung des FamFG (Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde) das Inkrafttreten am 1. Januar 2019 vorgesehen (siehe Artikel 4 Absatz 2). Auf die Altfallregelung des Artikels 111 FGG-Reformgesetz i.V.m. § 26 Nr.9 EGZPO i.d.F. vom 4. August 2009 ist im Rahmen dieses Antrages nicht einzugehen.

Da bei Einrichtung eines weiteren Zivilsenats ein bestehender Strafsenat nach Leipzig zu verlagern ist (§ 130 Abs. 2 GVG in Verbindung mit dem Beschluss vom 26. Juni 1992 (Plenarprotokoll 12/100 S.8519) über die föderale Institutionenverteilung im Zuge der Wiedervereinigung auf Drucksache 12/2853 (hier: S.3)), ist die Arbeitsmöglichkeit eines weiteren Zivilsenats am Sitz des BGH gewährleistet.

Anlage (nachrichtlich):

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) – Drucksache 19/1700 –

Einzelplan 07 (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)

Kapitel 0713 (Bundesgerichtshof) auf Seite 40 des Regierungsentwurfs Verstärkung wie folgt (in 1000 €):

Titel 422 01 – 051 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte) Ansatz: 20 143 Antrag: + 1 750

Verbindliche Erläuterung

Sicherung der Arbeitsfähigkeit des BGH wegen zusätzlicher Rechtsschutzanforderungen durch neue Stellen: 1 x BesGr R 8 (VorsRiBGH), 6 x BesGr R 6 (RiBGH) zur Einrichtung eines zusätzlichen Zivilsenats sowie 10 x BesGr R 2 (Wiss. Mitarbeiter/innen beim BGH). Das für die Einrichtung zuständige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (§ 130 Abs. 1 Satz 2 GVG) hat die Arbeitsfähigkeit des zusätzlichen Zivilsenats spätestens ab 1. Januar 2019 sicherzustellen und in diesem Zusammenhang einen weiteren Strafsenat nach Leipzig zu verlagern (§ 130 Abs. 2 GVG in Verbindung mit dem Beschluss vom 26. Juni 1992 (Plenarprotokoll 12/100 S.8519) über die föderale Institutionenverteilung im Zuge der Wiedervereinigung auf Drucksache 12/2853 (hier: S.3)).

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete die Regelungen des § 522 Absatz 2 und 3 ZPO nicht als Teil der Lösung, sondern als Teil des Problems der Arbeitsbelastung des BGH. Dies sei auch einhellige Meinung der Sachverständigen in der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 14. Mai 2018 gewesen. Für die Kläger sei eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung unbefriedigend. Dies befördere die Erhebung von Nichtzulassungsbeschwerden. Insbesondere im Bereich des Arzthaftungsrechts würden auch immer wieder Petitionen eingelegt, mit der Begründung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Im Übrigen hätten die sachverständigen Präsidenten des Kammergerichts Berlin und des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken den Aufwand einer schriftlichen Verwerfung für ebenso groß bezeichnet, wie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Eine Streichung des § 522 Absatz 2 ZPO hätte mithin keine Mehrbelastung der Oberlandesgerichte zur Folge. Es sei im Übrigen nicht nachvollziehbar, dass im Familienrecht eine Nichtzulassungsbeschwerde gar nicht vorgesehen sei. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN greife diese Probleme auf und bezwecke eine Lösung, die über eine abermalige reine Fristverlängerung hinausgehe und diese damit sinnvoll ergänze.

Die **Fraktion der CDU/CSU** vertrat die Ansicht, dass in der Kürze der Zeit eine nachhaltige Neuordnung dieses Bereichs der ZPO nicht möglich sei. Eine Fristverlängerung, wie sie der Gesetzentwurf beinhalte, sei deshalb in der aktuellen Situation die beste Lösung, um eine drohende Überlastung des BGH zu verhindern und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Sie ermögliche zugleich, sich für die fraglos erforderliche Reform des Revisionsrechts bis Ende 2019 umfassend Gedanken zu machen. Den in der Anhörung debattierten Vorschlag einer Entscheidung durch nach dem Vorbild des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes einzurichtende Kammern, hielt die Fraktion nicht für geeignet, den bezweckten Entlastungs- bzw. Befriedigungseffekt zu erzielen.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigten, dass § 522 Absatz 2 ZPO für die faulen Richter ein Segen und für die Fleißigen ein Fluch sei. Sie hielt eine mündliche Verhandlung grundsätzlich für zielführender, um einen Sachverhalt abschließend beurteilen zu können. Die Anhörung des Klägers in einer mündlichen Verhandlung stärke darüber hinaus das Vertrauen in den Rechtsstaat. Es könne insoweit auch nicht von einer Mehrbelastung der Gerichte gesprochen werden. Denn dem Zurückweisungsbeschluss müsse ein Hinweisbeschluss vorausgehen, der – ordnungsgemäß angefertigt – im Umfang einem Urteil gleichkomme. Auch die Partei, welche in der ersten Instanz obsiegt habe, profitiere nicht von der Regelung des § 522 Absatz 2 und 3 ZPO, da eine Nichtzulassungsbeschwerde die Rechtskraft der Entscheidung gegebenenfalls weitere Jahre hemmen könne. Demgegenüber böte eine mündliche Verhandlung die Möglichkeit eines Verfahrensabschlusses, eventuell sogar durch eine gütliche Einigung, die sowohl unter dem Aspekt der Verfahrensökonomie als auch der Parteienbefriedigung effektiver sei.

Auch die **Fraktion der SPD** hielt die Verlängerung der befristeten Regelung des § 26 Nummer 8 Satz 1 EGZPO angesichts der Zeitnot bis zum Ablauf der Frist am 30. Juni 2018 für zwingend, um eine massive Mehrbelastung des BGH zu verhindern. Sie sprach sich zugleich dafür aus, die dadurch gewonnene Zeit bis Ende 2019 umgehend zu nutzen, um über nachhaltige Lösungen zu diskutieren. Demgegenüber führe der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einer erheblichen Mehrbelastung der Oberlandesgerichte und damit der Länder. Die Möglichkeit der Zurückweisung der Berufung ohne mündliche Verhandlung sah die Fraktion deshalb als sachlich gerechtfertigt an.

Die **Fraktion DIE LINKE.** sah keine Notwendigkeit für die Möglichkeit einer Zurückweisung der Berufung ohne mündliche Verhandlung und lehnte deshalb ein Fortbestehen der Regelung des § 522 Absatz 2 und 3 ZPO grundsätzlich ab. Es sei beschämend, dass trotz zahlreicher Verlängerungen der Frist bis heute eine zielführende und umfassende Reform des Zivilprozessrechts nicht in Angriff genommen worden sei. Grundsätzlich halte die Fraktion eine Mindestbeschwerde für die Zulassung der Nichtzulassungsbeschwerde für problematisch. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehe deshalb in die richtige Richtung und verdiene Zustimmung, der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hingegen nicht.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dem Gesetzentwurf zustimmen zu wollen, um der drohenden Überlastung des BGH entgegenzuwirken. Gegen die von allen Sachverständigen in der Anhörung als unbefriedigend bezeichnete Situation müssten jedoch zeitnah Maßnahmen ergriffen werden. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umfasse einige sinnvolle Maßnahmen, um die angesprochenen Probleme zu lösen. Es sei insbesondere im Arzthaftungsrecht unbefriedigend, wenn Patienten in der Kontrollinstanz nicht nochmals Gelegenheit erhielten, ihre Sicht darzustellen. Eine bessere Akzeptanz der Rechtsprechung könne auch zu mehr Effektivität der Justiz führen. Neben der Zustimmung zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kündigte sie einen Entschließungsantrag zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe bzw. Kommission zur Reform des einschlägigen Revisionsrechts an.

Berlin, den 4. Juni 2018

Dr. Volker Ullrich
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstellerin

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

